



Richtlinien für die Aufnahme von Kindern sowie Praktikantinnen und Praktikanten in den NÖ Landeskindergarten Schwadorf

Aufnahme von Kindern

Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind und mindestens ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter den **Hauptwohnsitz** in der Marktgemeinde Schwadorf haben (§ 18 Abs 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 idgF). Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht nur für das verpflichtende Kindergartenjahr im Jahr vor Beginn der Schulpflicht (§ 19a (§ 18 Abs 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 idgF). Die Aufnahme aller anderen Kinder erfolgt nach Maßgabe vorhandener Plätze, ohne dass jedoch ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in den NÖ Landeskindergarten Schwadorf erfolgt auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch die Marktgemeinde Schwadorf im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung.

Kinder werden ab dem 3. vollendeten Lebensjahr (Stichtag 31. August) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze aufgenommen. Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren dürfen nur dann aufgenommen werden, solange vorrangig alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden können. Insbesondere für den Fall, dass nicht alle für den Besuch des Kindergartens neu angemeldeten Kinder wegen Überschreitung der gesetzlich zulässigen Höchstzahlen aufgenommen werden können, erfolgt die Aufnahme anhand nachstehender Kriterien und in der angeführten Reihenfolge:

1. Kinder, die das verpflichtende Kindergartenjahr zu absolvieren haben,
2. Kinder im Jahr vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr,
3. Kinder, die ihrem Alter nach der Schulpflicht am nächsten stehen,
4. Kinder, die zum Stichtag das 3. Lebensjahr vollendet haben,
5. Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren, sofern beide Eltern erwerbstätig sind bzw. die alleinerziehende Mutter/der alleinerziehende Vater erwerbstätig ist,
6. Kinder im Alter von 2,5 bis 3 Jahren, sofern ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere Elternteil eine Ausbildung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes absolviert.

Als Erwerbstätigkeit gilt jede unselbstständige und selbstständige auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichtete Tätigkeit. Sofern nicht alle Anmeldungen wegen Überschreitung der gesetzlich zulässigen Höchstzahlen berücksichtigt werden können, entscheidet das Ausmaß der Beschäftigung und inwieweit dadurch die Kindesbetreuung durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eingeschränkt ist. Die Reihung erfolgt dahingehend, dass Eltern mit einer Vollzeitbeschäftigung Vorrang gegenüber einer Teilzeitbeschäftigung bzw. geringfügigen Beschäftigung haben.

Der Nachweis über das Beschäftigungsausmaß ist durch Vorlage der Anmeldebestätigung bzw. eines Versicherungsdatenauszuges des zuständigen Sozialversicherungsträgers oder Vorlage einer Kopie des Einkommenssteuernachweises bzw. Jahreslohnzettel zu erbringen.

Als Ausbildung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes gilt nur die Vermittlung der für die Ausübung einer konkreten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse (Hard Skills) im zeitlichen Umfang von mindestens 6 Monaten. Ein schriftlicher Nachweis ist zu erbringen. Kurse, Seminare, usw., die der Vermittlung persönlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen dienen, werden nicht anerkannt.

Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten

Die Aufnahme von Praktikantinnen und Praktikanten in den NÖ Landeskindergarten Schwadorf ist nur für

1. Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer der Kommunal Akademie NÖ absolvieren oder
2. Schülerinnen bzw. Schüler, die eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik besuchen,

für ein im Rahmen ihrer Ausbildung vorgeschriebenes **Pflichtpraktikum** in den Kindergarten Schwadorf möglich.

Beschlossen vom Gemeinderat in der Sitzung am 25. März 2019.